Förderverein der Freien Christlichen Gesamtschule Rhein-Sieg e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13.09.2012 in Siegburg.

1. Satzungsänderung vom 04.05.2015.

Präambel

Gute Schulen braucht unser Land!

Dieser Wunsch treibt uns an. Wir setzen uns für eine wachsende und sich weiter entwickelnde Schule ein, an der Schüler, Eltern und Lehrer gemeinsam Verantwortung übernehmen und bei der Realisierung von "Gute Schule in Siegburg" zusammenwirken.

Der Verein unterstützt daher das Streben der Freien Christlichen Gesamtschule Rhein-Sieg nach einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung, die auf der Grundlage christlicher Werte und Normen die freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen zu lebensfrohen und lebenstüchtigen Menschen fördert. Dazu gehören auch Projekte, Schulaktionen und Veranstaltungen der Freien Christlichen Gesamtschule Rhein-Sieg, des Freundeskreises der Schule (z. B. Elterngebetskreise), anderer Schulen sowie von Partnerschulen im In- und Ausland.

Basierend auf dem christlichen Menschenbild wollen wir - über die reine Wissensvermittlung hinausgehend – bei erzieherischen, kulturellen, ideellen und materiellen Aufgaben unterstützend tätig werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freien Christlichen Gesamtschule Rhein-Sieg e.V."
- 2. Er hat seinen Sitz in Siegburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1. Unser Ziel ist die Weiterentwicklung und Verbesserung des schulischen Umfelds auch jenseits der Lehrtätigkeit.
- Der Verein unterstützt <u>den Träger: Verein Christlicher Schulen</u> <u>Rhein-Sieg e.V.</u>, die Schulleitung der Freien Christlichen Gesamtschule Rhein-Sieg und den Freundeskreis der Freien Christlichen Schulen Rhein-Sieg e.V.
- 3. <u>Der Verein fördert die aktive Zusammenarbeit von Lehrern, Eltern und Schülern an der Freien Christlichen Gesamtschule Rhein-Sieg und befreundeten Schulen.</u>
- 4. Der Verein unterstützt das Ganztagsangebot der Freien Christlichen Gesamtschule.
- 5. Der Verein unterstützt die Aufrechterhaltung der Bindung zwischen Schule, Schülern, Ehemaligen sowie Förderern der Freien Christlichen Gesamtschule.

- 6. Für die Förderung des Schulbetriebes können freie Rücklagen aus Überschüssen der Vermögensverwaltung sowie zweckgebundene Rücklagen gebildet und Kredite aufgenommen werden.
- 7. <u>Der Verein kann andere Schulen mit ihren Schülern, Organen und Vereinen im In- und Ausland projektbezogen fördern.</u>

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Beschaffung und -verwendung der Finanzmittel

- 1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug entrichtet.
- 2. Zusätzliche Finanzmittel z. B. aus Spenden, von Stiftungen und aus öffentlichen Mitteln sollen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- 3. Die Mittelverwendung regelt ein von der Mitgliederversammlung verabschiedeter Wirtschafts- und Investitionsplan.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Der Vorstand entscheidet abschließend über den schriftlichen Aufnahmeantrag.
- Es können auch fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- oder stimmberechtigt.
- 3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - k. Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
- 3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an die letzte bekannte Email-Adresse aller Mitglieder eingeladen. Bei Mitgliedern ohne Email-Adresse erfolgt die Einladung ersatzweise per Rundbrief. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Protokollführer unterschrieben. Auf eine schriftliche Darstellung kann einvernehmlich auch verzichtet werden.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- 3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenführung, Rechnungslegung und Mittelverwendung des Vereins wird einmal im Jahr von 2 Mitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für 2 Geschäftsjahre zu wählen sind. Jedes Jahr sollte einer der zwei Kassenprüfer neu gewählt werden, so dass sich die Amtszeit der Kassenprüfer überschneidet. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

- Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Freundeskreis der Freien Christlichen Gesamtschule Rhein-Sieg e.V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Siegburg, den 04.05.2015

Unterschriften:

1. Vorsitzender

Stelly, Vorsitzender